

STUDIENFINANZIERUNG NACH DEM BAFÖG – BESONDERE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN

NADINE HOLLÄNDER

ASSESSORIN JUR.

ABTEILUNGSLEITERIN AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

STUDIERENDWERK ESSEN-DUISBURG



INHALT

I. ALLGEMEINES

II. GESETZESGRUNDLAGEN

III. BESONDERHEITEN/PROBLEME/FALLBEISPIELE

I. ALLGEMEINES

1. § 1 - GRUNDSATZ

„Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“

Beachte: Gilt nur für ein Studium in Vollzeit.

2. § 13 – BEDARF GEM. 26. BAFÖG-ÄNDG

Förderungshöchstsatz	861,00 €
Grundbedarf	
Wohnen bei den Eltern	483,00 €
Eigene Wohnung (inklusive Mietzuschuss)	752,00 €
Zuschläge	
Krankenversicherung max.	84,00 €
Pflegeversicherung	25,00 €

+ ggf. Kinderbetreuungszuschlag für Studierende mit Kindern bis 14 J. (150 € pro Kind) = als Zuschuss

3. § 46 - ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- schriftlicher Antrag mit persönlicher Unterschrift erforderlich
- möglich per Fax oder Mail mit gescanntem, unterschriebenen Dokument
- Onlineantrag seit 26.10.2020 über BAföG-Digital als Pilotprojekt in Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Hessen, Berlin und Nordrhein-Westfalen
- Verwendung von Formblättern vorgeschrieben
- formloser Antrag zur Fristwahrung möglich
- jedes Jahr neuer Antrag erforderlich

II. GESETZESGRUNDLAGEN

Wo findet sich etwas zu Behinderungen/chronischen Erkrankungen im Bafög?

1. § 10 III NR. 4 - ALTERSGRENZE

Studienaufnahme möglich bis

- zum 30. Lebensjahr – BA und
- zum 35. Lebensjahr – MA

Ausnahme: „(...), wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

„Einschneidende Veränderung“ = Veränderung von besonderem Gewicht in Bezug auf die weitere Lebensführung

Tipp: § 46 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 Vorabentscheid möglich!

2. § 15 - FÖRDERUNGSDAUER

§ 15 IIa

- Ausbildungsförderung wird drei Monate gezahlt trotz Erkrankung
- Beginn erst im Monat nach Eintritt des Ereignisses
- Mehrfache Inanspruchnahme möglich
- Ggf. Beurlaubung in Betracht ziehen

§ 15 III

- Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine „angemessene Zeit“ bei Vorliegen einer Behinderung oder Erkrankung
- S. Beispiele/Probleme

3. § 17 - FÖRDERUNGSARTEN

REGEL: Ausbildungsförderung wird als Zuschuss geleistet

AUSNAHME: Darlehen – Zuschuss je 50 % bei Besuch von Hochschulen

Früher: Deckelung auf 10.000,00 € bis 08/2019

Ab 09/2019: 77 Raten á 130 € = 10.010 €

für BA und MA insgesamt

AUSNAHME VON DER AUSNAHME:

100 % Zuschuss,

wenn Ausbildungsförderung gem. § 15 III Nr. 5
(Behinderung, Schwangerschaft, Kindererziehung)
geleistet wird.

4. § 18A - DARLEHENS RÜCKZAHLUNG

- Zuständig Bundesverwaltungsamt
- Rückzahlungsbeginn unverzinst 5 Jahre nach letzter BAföG-Zahlung
- Monatlich mind. 130,00 € zinsfrei
- Freistellung von Rückzahlungen möglich
- Besonderer Antrag erforderlich, um behinderungsbedingte Aufwendungen geltend zu machen - § 33b EStG

5. § 21 FF. - EINKOMMENSANRECHNUNG

§ 23 V Freibeträge vom Einkommen Auszubildender

- Zur Vermeidung „unbilliger Härte“
- Antrag vor Ende des Bewilligungszeitraums erforderlich
- Höhe und Notwendigkeit der Ausgaben von AZ nachzuweisen
- Maximal 285,00 € seit dem 01.08.2020 sowie 305,00 € ab 01.08.2021

§ 25 VI Freibeträge vom Einkommen Eltern Ehegatten, Lebenspartner

- Antrag vor Ende des Bewilligungszeitraums
- Teile des Einkommens der Eltern anrechnungsfrei – bei außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 – 33b EStG sowie Aufwendungen für behinderte Personen, die im BWZ anfallen.
- **Ausnahmevorschrift!**

6. § 29 III - VERMÖGENSANRECHNUNG

- Vermögensfreigrenze bei Auszubildenden 8.200,00 €
- „Zur Vermeidung unbilliger Härten“ kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben
- Tz. 29.3.1 der geltenden VwV zum BAFöG:

„Solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes (...) bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll. (...)“

„ (...)Ein Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist.“

Beachte: Auszubildende sind nachweispflichtig

7. § 48 - LEISTUNGSNACHWEIS

- Leistungsnachweis nach 4 Fachsemestern erforderlich
- Wegen Corona-“Null-Semester“ ggf. Verschiebung des Zeitpunktes
- Vorgabe der jeweiligen Hochschule entscheidend
- Kann Leistungsnachweis nicht vorgelegt werden, kann verspätete Vorlage beantragt werden
- Bewilligung nur, wenn Gründe zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer gem. § 15 III BAföG nachgewiesen werden
- Details und Beispiele folgen

8. § 54 - RECHTSWEG

Bei Rechtsstreitigkeiten ist das Verwaltungsgericht zuständig, nicht das Sozialgericht.

9. § 66A Übergangsvorschriften

betreffend Änderungen des 26. BAföG-Änderungsgesetz

z.B. Bestandsschutz bei Darlehensrückzahlung

BESONDERHEITEN

PROBLEME

FALLBEISPIELE

WAS ES ZU BEACHTEN GIBT!

1. § 7 III - FACHRICHTUNGSWECHSEL

„Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; **bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nr. 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. (...)**

1. § 7 III - FACHRICHTUNGSWECHSEL

„Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt.

Bei der Bestimmung des nach den Sätzen 1 und 4 maßgeblichen Fachsemesters wird die Zahl der Semester abgezogen, die nach Entscheidung der Ausbildungsstätte aus der ursprünglich betriebenen Fachrichtung auf den neuen Studiengang angerechnet werden.“

§ 7 III - FACHRICHTUNGSWECHSEL

Erstmaliger FRW bis zum Beginn des 3. Semesters unproblematisch, sog. Regelvermutung AZ erhält von Beginn des neuen Studiums an Zuschuss-Darlehensförderung.

Beachte: Abzug der von der Hochschule angerechneten Semester

§ 7 III - FACHRICHTUNGSWECHSEL

Zweiter FRW:

Begründung und Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 7 III S. 1 Nr. 1 BAföG erforderlich, z.B. Eignungs- oder Neigungswandel.

Nach 4 Fachsemestern unabweisbarer Grund erforderlich.

„Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete, etwa als Unfallfolge eingetretene Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufes unmöglich macht.“

2. § 15 III - FÖRDERUNG ÜBER DIE FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER HINAUS

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie [...]

Nr. 5: infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren

überschritten worden ist.“

Zuschussförderung! Daher vorrangig zu prüfen.

§ 15 III - FÖRDERUNG ÜBER DIE FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER HINAUS

§ 15 III NR. 5 BAFÖG

- Behinderung muss ursächlich für Verzögerung der Ausbildung sein
- Mangels Definition im BAföG - Rückgriff auf § 2 I SGB IX
- Grds. von Bescheinigung der zuständigen Stellen § 2, 69 SGB IX und § 52 SGB XII auszugehen.
- Auszubildende sind nachweispflichtig

Beachte: Auf den Grad der Behinderung kommt es nicht an! Je höher dieser aber ist, desto eher wird man die Ursächlichkeit annehmen müssen.

§ 15 III NR. 5

FALLBEISPIEL:

AZ studiert BWL an der Universität. Sie legt Leistungsnachweis mit 76 von 60 geforderten Credits ordnungsgemäß nach 4 Semestern vor.

Am Ende der FHD von 6 Semestern stellt sie einen Antrag auf Überschreitung der FHD um 1 Jahr, aufgrund ihrer Augenkrankheit.

Sie hat einen GdB von 70, gilt als schwerbehindert und blind nach dem Gesetz. Sie trägt vor, sie leide an einer degenerativen Gesichtsfeldeinschränkung.

§ 15 III NR. 5

LÖSUNG:

AZ hat ihre Behinderung per Attest nachgewiesen.

Diese ist auch ursächlich für die Studienverzögerung und er erhält 2 Semester länger Ausbildungsförderung als Zuschussförderung.

Genügen die 2 Semester nicht, ist ein erneuter Antrag zu prüfen, Gründe müssen innerhalb der Verlängerungszeit vorgelegen haben und nachgewiesen sein, i.v.F. sehr wahrscheinlich, daher weitere Verlängerung denkbar.

§ 15 III NR. 1

SCHWERWIEGENDER GRUND

- Schwerwiegende Gründe (...) sind insbesondere
 - eine Krankheit,
 - verlängerte Examenszeit,
 - verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen oder auch das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung mit Aufstiegscharakter (...).
- Diese schwerwiegenden Gründe müssen **ursächlich** für die Verzögerung der Ausbildung sein. Die Verzögerung darf für die auszubildende Person nicht auf zumutbare Weise innerhalb der Förderungshöchstdauer aufzuholen sein.

§ 15 III NR. 1 - ERKRANKUNG

ERFORDERLICHER NACHWEIS GEMÄß OVG NRW:

Fachärztliches Attest mit ausführlicher Darstellung der

- Diagnose
- Beginn und Dauer der Erkrankung sowie
- Konkrete Auswirkungen der Erkrankung auf die Studier- und Prüfungsfähigkeit

(OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2012 – 12 E 976/11)

§ 15 III NR.1

PROBLEMATISCH:

Nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Erkrankungen (Gefälligkeitsatteste)

z.B.: „AZ war in den letzten 2 Semestern nur eingeschränkt studierfähig“

- nicht ausreichend

§ 15 III NR. 1

- Die nachgewiesene Krankheit muss auch „allein ursächlich“ für die Studienverzögerung gewesen sein.
- Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal vgl. Tz 15.3.3 a.E. der geltenden VwV.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird Ausbildungsförderung für eine „angemessene Zeit“ gewährt.
- D.h., Verlängerung um den Zeitverlust, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist.

§ 15 III NR. 1

FALLBEISPIEL

AZ studiert Elektrotechnik in Bonn.

Am Ende der FHD beantragt er weitere Afö und trägt eine Krankheit in Form einer Farbsehschwäche vor.

Diese ist im 5. FS diagnostiziert und attestiert worden.

Zudem liegt 14-maliges Nichtbestehen von Prüfungen vor. Darunter mehrere theoretische Prüfungen, für die die Farbsehschwäche irrelevant war.

§ 15 III NR. 1

LÖSUNG:

- Ein schwerwiegender Grund gem. § 15 III Nr. 1 BAföG ist zwar gegeben, es scheitert aber an dem Tatbestandsmerkmal der „Ursächlichkeit“.
- Sicherlich hat die Krankheit zu einer Studienverzögerung geführt, war jedoch nicht allein ursächlich.
- Ausbildungsförderung wird nicht gewährt.

§ 15 III NR. 1

SONDERFALL: CHRONISCHE ERKRANKUNGEN

Erhält AZ Verlängerung wegen einer chronischen Erkrankung und kann er jedoch in der Verlängerungszeit die Studienverzögerung nicht aufholen, so ist erforderlich, dass er einen weiteren Fortbestand/eine Verschlechterung im Rahmen der Verlängerungszeit nachweisen kann, damit die chronische Erkrankung weiterhin berücksichtigt werden kann.

§ 15 III NR. 1

FALLBEISPIEL

AZ studiert Elektrotechnik an einer FH und legt nach 4 Fachsemestern einen Leistungsnachweis gem. § 48 BAföG mit 66 von 60 geforderten Credits vor.

Er erhält nahtlos Ausbildungsförderung für das 5.-7. Fachsemester

Am Ende der FHD von 7 Semestern stellt er einen Antrag nach § 15 III BAföG und trägt eine psychische Erkrankung vor.

Allerdings hat er nur ein Attest für Zeit vor dem LN und nach Ende der FHD.

Wie entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung?

§ 15 III NR. 1

LÖSUNG:

Die Zeit vor LN ist unbeachtlich, nach FHD ebenfalls. Daher wird AZ zur Beratung eingeladen.

Er muss Krankheit innerhalb des 5.-7. FS nachweisen. Dies kann er, da Krankheit augenscheinlich weiter besteht/bestand (stationärer Aufenthalt, ambulante Behandlung).

Grund i.S.d. § 15 III Nr. 1 BAföG also nachgewiesen und ursächlich. Daher Ausbildungsförderung für angemessene Zeit, hier 9 Monate, bewilligt.

PROBLEM: „ANGEMESSENE ZEIT“

- i.d.R. Hälfte der beeinträchtigten Studienzeit
- unbestimmter Rechtsbegriff, daher volle gerichtliche Überprüfung möglich
- Keine starren Zeitvorgaben
- Nähme man jedoch per se mehr als die Hälfte der Zeit, stünde das ordnungsgemäße Studium gem. § 2 V in Zweifel
- ABER Rechtsprechung nicht einhellig

PROBLEM: „ANGEMESSENE ZEIT“

- vgl. z.B. OVG Koblenz 25.10.217 – 7 A 10935/17
 - 15 III Nr. 5 scheitert nicht am fehlenden Feststellbescheid des GdB
 - AZ muss Ausbildung im Rahmen seiner Möglichkeiten voranbringen
 - Amt für Ausbildungsförderung kann gutachterliche Stellungnahmen einholen und auch selbst Eignung beurteilen
 - Kein Maximum von Verlängerungssemestern im Verhältnis zur FHD
 - Keine bestimmte Grenze bei andauernder Behinderung

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!**